

# Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

---

## Auf einen Blick:

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie dienen dazu, einem Menschen mit Behinderung das Leben in einer Pflegefamilie zu ermöglichen. Die Betreuung in einer Pflegefamilie kommt in Betracht, wenn die Herkunftsfamilie nicht in der Lage ist, den behinderungsspezifischen Bedürfnissen ihres Kindes gerecht zu werden.

## Inhalt der Leistung

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Lies: [§ 80 S. 1 SGB IX](#)

Menschen mit Behinderung können auf die Betreuung in einer Pflegefamilie angewiesen sein, wenn die Herkunftsfamilie - also die Familie in die das Kind hineingeboren wurde - ihren behinderungsspezifischen Bedürfnissen nicht gerecht werden kann. Eine Pflegefamilie besteht aus einer oder mehr Pflegepersonen, die die Betreuung übernehmen.

Mit Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie ist die Übernahme aller Kosten und sonstigen Bedarfe gemeint, die im Rahmen dieser Betreuungsform anfallen.

## Zielgruppe

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Sowohl Minderjährige als auch junge Erwachsene können Empfänger der Leistung sein.

Damit ist nicht die Pflegefamilie bzw. Pflegeperson Inhaberin des Anspruchs, sondern der Mensch mit Behinderung.

## Voraussetzungen

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden gewährt, wenn sie zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft geeignet und erforderlich sind. Ist also die Betreuung in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Sozialen Teilhabe nicht vereinbar und kann die Betreuung in einer Pflegefamilie dazu beitragen, dass der Mensch mit Behinderung zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft befähigt wird, so kommen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Betracht.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson geeignet ist.

Lies: [§ 80 S. 1 SGB IX](#)

Die Geeignetheit wird dadurch sichergestellt, dass die Pflegeperson einer **Erlaubnis** nach § 44 SGB VIII bedarf. Dies gilt sowohl

- für minderjährige Leistungsberechtigte nach [§ 80 S. 2 SGB IX](#) als auch
- für erwachsene Leistungsberechtigte nach [§ 80 S. 3 SGB IX](#) in entsprechender Anwendung des § 44 SGB VIII.

In [§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII](#) heißt es:

*Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis.*

Nach [§ 44 Abs. 2 SGB VIII](#) ist

*das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle*

*das Maß der Dinge.*

Bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung tritt hinzu, dass die Pflegeperson persönlich und fachlich in der Lage sein muss, den behinderungsspezifischen Bedürfnissen der Person gerecht zu werden und die Pflegeperson über die geeigneten räumlichen Voraussetzungen verfügt, um die Betreuung zu gewährleisten.

Bestimmte Personen sind nach § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

Hierzu zählen:

- der Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises sowie
- Verwandte oder Verschwägere bis zum dritten Grad.

## Rechtsfolge

Werden die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht, so übernimmt der zuständige Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe die durch die Betreuung entstehenden Kosten.